

Energieabrechnung

Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins

„Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark PLUS“

als „BEG“

vom 23.04.2024

Dieses Dokument regelt die vereinsinterne Energieabrechnung zwischen den Mitgliedern der BEG einerseits und der BEG andererseits.

Dieses Dokument ersetzt ab sofort die bis zuletzt gültige Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins zur *Energieabrechnung* vom 14.04.2024.

Definitionen

1. Referenzpreis

Der *Referenzpreis* entspricht dem letztgültigen, veröffentlichten **Marktpreis** in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) durch die „OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG“

(<https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/>)

Der letztgültige Marktpreis liegt bei **5,776 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) – Stand vom 23.04.2023 mit Gültigkeit für März 2024.

2. Bereitstellungsbonus

Der *Bereitstellungsbonus* soll den Mitgliedern der BEG (Produzenten) als finanzieller Anreiz für die Bereitstellung des Überschuss-Stroms an die BEG dienen und entspricht der Differenz zwischen dem *Einspeisetarif* und dem *Referenzpreis* und entspricht demnach **2,624 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde).

3. Serviceentgelt

Das *Serviceentgelt* entspricht dem Pauschalbetrag in Höhe von **1,6 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde). Das *Serviceentgelt* wird von der BEG einbehalten und wie in den Vereinsstatuten festgelegt zur Deckung der laufenden Kosten, zur Wahrung der Liquidität des Vereins und zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand oder andere Mitglieder des Vereins verwendet.

Tarifgestaltung

1. Einspeisetarif

Der *Einspeisetarif* für Mitglieder der BEG (Produzenten) wird mit einem Preis von **8,4 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Der Preis ist für das 2. Quartal 2024 gültig (April, Mai, Juni). Der *Einspeisetarif* wurde nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a. der *Bereitstellungsbonus* soll zumindest 2 ct/kWh (Cent pro Kilowattstunde) betragen und der *Einspeisetarif* entsprechend höher liegt als der letztgültige *Referenzpreis*

- b. Der *Einspeisetarif* soll einen Preis von **7 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) nicht unterschreiten. Die Deckelung soll dem Schutz der Strom produzierenden Mitglieder (Produzenten) vor zu niedrigen Einspeisetarifen dienen.
- c. Der *Einspeisetarif* soll einen Preis von **25 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) nicht überschreiten. Die Deckelung soll dem Schutz der Strom beziehenden Mitglieder (Konsumenten) vor hohen Marktpreisen dienen.

2. Energiebezugspreis

Der *Energiebezugspreis* für Mitglieder der BEG (Konsumenten) wird errechnet auf Basis des *Einspeisetarifs* und dem *Serviceentgelt* und wird angegeben in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh).

Energiebezugspreis = Einspeisetarif + Serviceentgelt

Der *Energiebezugspreis* wird mit dementsprechend mit einem Preis von **10 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Der Preis ist für das 2. Quartal 2024 gültig (April, Mai, Juni).

Zahlungsmodalitäten

1. Gutschrift an Produzenten

Der zu überweisende *Gutschriftbetrag* (in €) errechnet sich aus der von der BEG *abgenommenen Energie* (in kWh) eines Mitglieds einerseits und dem *Einspeisetarif* (in ct/kWh) andererseits. Der Betrag wird monatlich ermittelt.

Gutschriftbetrag = BEG abgenommene Energie x Einspeisetarif / 100

Für unterschiedliche „USt-Rollen“ ergeben sich folgende Hinweise:

Für Privatpersonen und Kleinunternehmer gilt:

„Umsatzsteuerbefreit – der Leistungserbringer ist Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UstG.“

Für Gemeinden gilt:

„Hinweis auf Steuerbefreiung wie bei allen Rechnungen aus dem hoheitlichen Bereich.“

Für USt-pflichtige Unternehmen gilt:

„Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (reverse-charge Regelung).“

Für pauschalierte Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gilt:

„Durchschnittssteuersatz 13% gem. § 22 UStG“. In diesem Fall wird der Einspeisetarif zuzüglich der USt angeführt und gutgeschrieben.“

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein für jeden Zählpunkt separat. Die Gutschrift wird bis spätestens zum Monatsletzen des Folgemonats (30.4., 31.7., 31.10., 31.1.) von der BEG an das Mitglied auf das bekanntgegebene Bankkonto überwiesen. Das Mitglied erhält das Berechnungsblatt (im PDF-Format) per Email zugesendet.

2. Rechnung an Konsumenten

Der von der BEG an seine Mitglieder verrechnete *Rechnungsbetrag* (in €) errechnet sich aus der von der BEG an das *Mitglieder zugeteilten Energie* (in kWh) einerseits und dem *Energiebezugspreis* (in ct/kWh) andererseits. Der Betrag wird monatlich ermittelt.

Rechnungsbetrag = Mitglied zugeteilte Energie x Energiebezugspreis / 100

Hinweis: „Gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet“.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein für jeden Zählpunkt separat. Das Mitglied erhält das Berechnungsblatt (im PDF-Format) per Email bis spätestens zum Monatsletzen des Folgemonats (30.4., 31.7., 31.10., 31.1.) zugesendet. Der Betrag wird dem Mitglied in Rechnung gestellt bzw. per Lastschrift vom bekanntgegebenen Bankkonto abgebucht.

Hinweis: Bei allen Zahlungen ist stets die Mitgliedsnummer im Feld Zahlungsreferenz anzugeben.

3. Rechnung an Produzenten, die auch Konsumenten sind (Prosumer)

Es gelten für die von der *BEG abgenommene Energie* dieselben Zahlungsmodalitäten wie für reine Produzenten (siehe Punkt 1).

Für den von der BEG an die *Mitglieder zugeteilte Energie* gelten dieselben Zahlungsmodalitäten wie für reine Konsumenten (siehe Punkt 2).

4. Rechnung/Gutschrift bei Beendigung der Mitgliedschaft

Auch im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Abrechnung zum Monatsletzen des Folgemonats nach dem Quartal des Austritt des Mitglieds (unter Einhaltung der Kündigungsfristen).